

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 21 vom 08.05.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zur Änderung des Gebietes im Bereich der Gemeinde Dieterskirchen und der Gemeinde Thanstein, Landkreis Schwandorf vom 04.05.2026	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2026	4
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2026	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2026	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2026	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2026	9
Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf 2026.....	10
Beteiligungsbericht 2025	13
Stellenanzeigen: Stelle im Aufgabenbereich Wohnraumförderung und Ingenieur- oder Architektenstelle	13
Übung von NATO-Landstreitkräften von 26.05.2026 bis 29.05.2026 und von 01.06.2026 bis 19.06.2026 in Oberviechtach, Schönsee und Stadlern	14
Übung der Bundeswehr von 27. Mai 2026 bis 28. Mai 2026.....	15
Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Naabbrücke der Staatsstraße St 2397 (Nürnberger Straße, ca. Fluss-km 55,2) auf Grund der im Zuge des Schwandorfer Volksfestes am 05. Juni 2026 sowie am 14. Juni 2026 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr stattfindenden Feuerwerke	15

Verordnung zur Änderung des Gebietes im Bereich der Gemeinde Dieterskirchen und der Gemeinde Thanstein, Landkreis Schwandorf vom 04.05.2026

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

1) Zwischen der Gemeinde Dieterskirchen und der Gemeinde Thanstein werden folgende Flurstücke umgliedert:

Die Änderung der Gebietsgrenzen wird wie folgt beschrieben:

Ausgliederung aus dem Gemeindegebiet	Gemarkung	Flurstück Nummer	Fläche m²	Ein-gliederung in das Gemeindegebiet	Gemarkung
Thanstein	Weislitz	559/1	71	Dieterskirchen	Prackendorf
Thanstein	Weislitz	298/1	14	Dieterskirchen	Prackendorf
Thanstein	Weislitz	298/2	1	Dieterskirchen	Prackendorf
		Summe	86	von Thanstein nach Dieterskirchen	
Ausgliederung aus dem Gemeindegebiet	Gemarkung	Flurstück Nummer	Fläche in ha	Ein-gliederung in das Gemeindegebiet	Gemarkung
Dieterskirchen	Prackendorf	279/3	15	Thanstein	Weislitz
		Summe	15	von Dieterskirchen nach Thanstein	

2) Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Prackendorf und Weislitz (Nr. 3.1 GmkgÄndBek).

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg, Außenstelle Neunburg vorm Wald vom 05.02.2026 ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Schwandorf, 04.05.2026
Landratsamt Schwandorf

Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.483.900,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.300,00 Euro ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 678.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 Abs. 3 der Satzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen wird auf 150.000,00 € festgesetzt und ebenfalls auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist § 18 Abs. 2 der Satzung.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 20.04.2026, Az: ROP-SG12-1512.2-5-12-3, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung, samt ihrer Anlagen, liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 27.04.2025

Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

Zeitler

Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 488.300,00 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 427.600 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 180 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.375,56 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.04.2026, Az. 2.1-941-2026/004296, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Einsichtnahme ist bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. O 11, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden möglich.

Fensterbach, 17.04.2026
Schulverband Fensterbach
Adam
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.04.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 370.113,00 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 88.334,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 274.736,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 88 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.122,00 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 24.04.2026, Az.: 2.1-941-2026/006535 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 06. Mai 2026

Pretzl

Stellv. Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung vom 02.12.2008 und der Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	32.515,00 € 21.420,00 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. April 2026, Az.: 2.1-941-2026/003490 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2. Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 29. April 2026
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe
Meier, Zweckverbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2026

I.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13.02.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.300.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	901.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000 € festgesetzt, bestehend aus den Kreditermächtigungen aus den Jahren 2023 (150.000 €), 2024 (100.000 €) und 2025 (150.000 €).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 28. April 2026, Az.: 2.1-941-2026/003396, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus, Viktor-Koch-Straße 4,

92521 Schwarzenfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 05.05.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe
Markus Schiesl
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf 2026

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben mit	2.726.400 €
und		
im Vermögenshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben mit	1.445.500 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	77,08 %
für die Gemeinde Wackersdorf	22,92 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2026 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2025 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2026 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2026 und der über das Jahr 2026 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die

Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. KLÄRANLAGE	Berechnung lt. Anlage 2	Umlageüberschuss aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2026
gesamt	2.656.500,00 €	275.000,00 €	2.381.500,00 €
Stadt Schwandorf 77,08 %	2.047.630,20 €	220.000,00 €	1.827.600,00 €
Gde. Wackersdorf 22,92 %	608.869,80 €	55.000,00 €	553.900,00 €

2. VERBANDSSAMMLER	gesamt	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2026	1.000,00 €	400,00 €	600,00 €
3. ABLAUFKANAL	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2026	1.500,00 €	1.100,00 €	400,00 €

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2026 nicht erhoben.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung, Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	70 %	30 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Kläranlage (7000)	gesamt	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2026
Beschaffung bewegl. Vermögen (43.500,00 €)			
Erhöhung der allgemeinen Rücklage (2.000,00 €)	45.500,00 €	0,00 €	45.500,00 €
Stadt Schwandorf 70 %	31.800,00 €	0,00 €	31.800,00 €
Gemeinde Wackersdorf 30 %	13.700,00 €	0,00 €	13.700,00 €

b) Kläranlage (7001)	gesamt	Umlagevorschüsse aus Vorjahren	Ansatz im HHplan 2026
Betriebstechnische Anlagen: - Faultürme - Einlaufhebewerk, - Nachklärbecken - Vorklärbecken - Ablaufmess-Station	1.125.000,00 €	0,00 €	1.125.000,00 €
Stadt Schwandorf 70 %	787.500,00 €	0,00 €	787.500,00 €
Gemeinde Wackersdorf 30 %	337.500,00 €	0,00 €	337.500,00 €
c) Verbandssammler BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €

d) Ablaufkanal BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2026	0,00 €	0,00 €	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurde dem Landratsamt Schwandorf gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO mit Schreiben vom 18. März 2026 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwandorf – Wackersdorf, Klärwerkstr. 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 9 im 1. Stock während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 29.04.2026
Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf – Wackersdorf
Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Beteiligungsbericht 2025

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 den Bericht 2025 über die Beteiligungen des Landkreises Schwandorf mit einem Anteil von mehr als fünf Prozent an Unternehmen in der einer Rechtsform des Privatrechts zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 153 während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf.

Schwandorf, 23.04.2026
Thomas Ebeling
Landrat

Stellenanzeigen: Stelle im Aufgabenbereich Wohnraumförderung und Ingenieur- oder Architektenstelle

Beim Landkreis Schwandorf ist im Sachgebiet 3.2 - Bauaufsicht, Bauleitplanung, Denkmalschutz, Gutachterausschuss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

unbefristete Vollzeitstelle im
Aufgabenbereich Wohnraumförderung
sowie in Teilzeit (19,5 Wochenstunden) eine
Ingenieur- oder Architektenstelle

(Dipl.-Ing. / Bachelor in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur)
für die technische Sachbearbeitung in Baugenehmigungsverfahren zu besetzen.



Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de oder mit Hilfe des QR-Codes.

Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Übung von NATO-Landstreitkräften von 26.05.2026 bis 29.05.2026 und von 01.06.2026 bis 19.06.2026 in Oberviechtach, Schönsee und Stadlern

Die US Armee 7th Army Training Command HQ führt in der Zeit von

- a) 26. Mai 2026 bis 29. Mai 2026 und
- b) 01. Juni 2026 bis 19. Juni 2026

eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: 2 ASOS Recce Training

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:

Stadt Oberviechtach

Stadt Schönsee

Gemeinde Stadlern

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um die taktische Ausbildung im Gelände zu Fuß und mit Fahrzeug. Im Rahmen der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition und es finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 29. April 2026
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr von 27. Mai 2026 bis 28. Mai 2026

Die Bundeswehr führt von 27. Mai 2026 bis 28. Mai 2026 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: Einzelkämpfervorbereitung; Nachtorientierungsmarsch

Übungsgruppe: 1./Panzerbataillon 104 Pfreimd

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Oberviechtach – Schneeberg – Gaisthal – Wildeppenried – Wildstein – Ödmiesbach – Fuchsberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch zu Fuß von Absetzpunkt zu Endpunkt, teilweise nachts.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bundeswehr bittet auch die Jagdrevierinhaber und Jagdpächter um besondere Beachtung.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 04. Mai 2026

Landratsamt Schwandorf

Allgemeinverfügung zur Regelung der Befahrung der Naab in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Naabbrücke der Staatsstraße St 2397 (Nürnberger Straße, ca. Fluss-km 55,2) auf Grund der im Zuge des Schwandorfer Volksfestes am 05. Juni 2026 sowie am 14. Juni 2026 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr stattfindenden Feuerwerke

Anlage: 1 Lageplan

Das Landratsamt Schwandorf als Staatsbehörde erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

I.

1. Das Befahren der Naab mit Wasserfahrzeugen aller Art wird in der Großen Kreisstadt Schwandorf im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke (ca. Fluss-km 54,8) und der Naabbrücke (Nürnberger Straße; ca. Fluss-km 55,2) am 05.06.2026 und 14.06.2026 jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr verboten.
2. Die Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Die Festsetzung etwaiger Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt und im Internet für den Landkreis Schwandorf wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

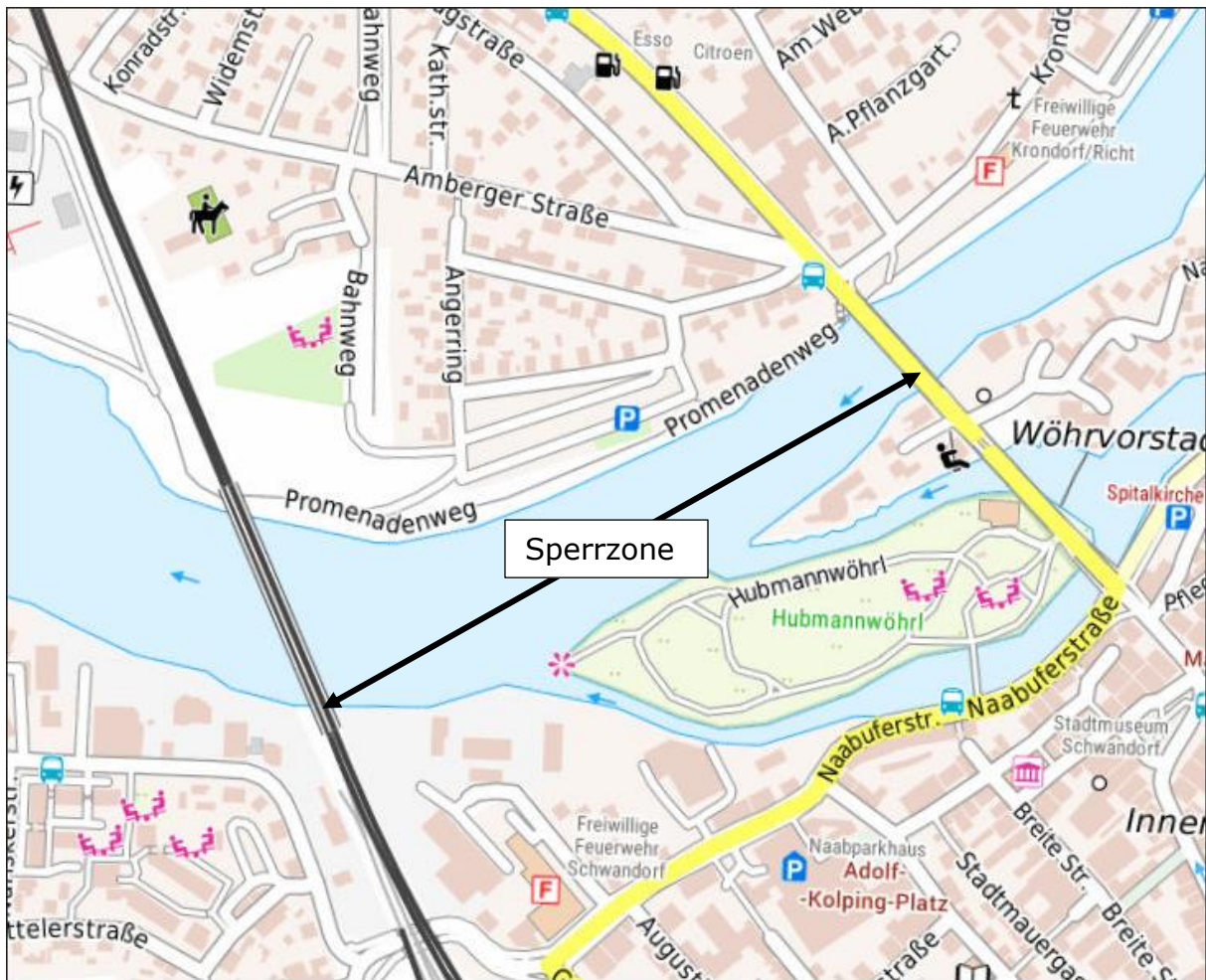
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die gesamte Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienststunden im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 232, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, eingesehen werden.

Schwandorf, 29.04.2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat



Anlage zur Allgemeinverfügung: Kartenausschnitt Schwandorf M 1:4300